jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1960/9/16 1058/57

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1960

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs1;
BAO §184;

1. BAO § 115 heute
2. BAO § 115 gültig ab 16.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017
3. BAO § 115 gültig von 01.01.1962 bis 15.09.2017

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y14176; yk15130

Rechtssatz

Im Falle der Schätzung bleibt die Sachverhaltsermittlung nicht unvollständig, wenn die Behörde die für die Berechnung der Steuerbemessungrundlagen maßgeblichen Kalkulationsunterlagen des Steuerpflichtigen unverändert übernimmt. Daher kann die Behörde weitere Beweisanbote des Steuerpflichtigen (hier eines Bäckers, der die Vornahme eines Probebackens unter Beiziehung eines Sachverständigen beantragte) als überflüssig ablehnen. *

E 16.9.1960, 1058/57 #1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1960:1957001058.X01

Im RIS seit

16.09.1960

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at